Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 844
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 24. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2021)

zum Thema:

Organisierte Kriminalität: Beschlagnahmung von 77 Immobilien – Kleingartenanlage in Treptow

und **Antwort** vom 17. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Mrz. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26844
vom 24. Februar 2021
über Organisierte Kriminalität: Beschlagnahmung von 77 Immobilien - Kleingartenanlage in Treptow

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann und wo wurde die betreffende Kleingartenanlage „Einigkeit II“ vor der Beschlagnahmung ersteigert bzw. gekauft?

Zu 1.: Das Objekt wurde mit notariellem Vertrag vom 7. März 2017 durch die derzeitige Eigentümerin käuflich erworben.

2. Welche Bank war in die Abwicklung der Ersteigerung bzw. des Kaufs der Kleingartenanlage „Einigkeit II“ involviert?

Zu 2.: Eine Bank war in den Erwerbsvorgang nach Kenntnis des Senats nicht eingebunden.

3. Gab es einen konkreten Hinweis auf einen Geldwäscheverdachtsfall im Rahmen der Ersteigerung bzw. des Kaufs der Kleingartenanlage „Einigkeit II“?

Zu 3.: Ein konkreter Hinweis auf einen Geldwäscheverdacht im Rahmen der Ersteigerung bzw. des Kaufs der Kleingartenanlage ist dem Senat nicht bekannt.

4. Wurden nach der Ersteigerung bzw. des Kaufs der Kleingartenanlage „Einigkeit II“ gegen den neuen Eigentümer Strafanzeigen wegen Bedrohungen oder Nötigung gestellt?

Zu 4.: Nein.

5. Wurde die Kleingartenanlage „Einigkeit II“ beschlagnahmt oder eingezogen und wie unterscheiden sich diese beiden Maßnahmen voneinander?

Zu 5.: Die Immobilie wurde in einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Berlin aufgrund Beschluss des Amtsgerichtes Tiergarten vom 27. Juni 2018 als Tatobjekt der Geldwäsche beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme nach §§ 111b Strafprozessordnung (StPO) in Verbindung mit §§ 261 Absätze 1, 2, 7, 74 Strafgesetzbuch (StGB) stellt eine vorläufige Maßnahme zur Sicherung des Objekts für eine mögliche spätere Einziehung dar und zieht ein Verfügungsverbot für den betroffenen Eigentümer bzw. die betroffene Eigentümerin nach sich (§ 111d StPO). Eine Einziehung nach § 74 StGB erfolgt im Rahmen einer verfahrensabschließenden Entscheidung durch das erkennende Gericht und bewirkt einen Eigentumsübergang zugunsten des Staates (§ 75 StGB).

6. Gibt es hinsichtlich der Beschlagnahmung der Kleingartenanlage „Einigkeit II“ ein rechtskräftiges Urteil?

Zu 6.: Nein.

7. Ist es dem bisherigen Eigentümer zum aktuellen Zeitpunkt möglich, neue, rechtskräftige Pachtverträge (zum Beispiel mit Familienangehörigen) zu schließen?

Zu 7.: Die Verwaltung der Immobilie erfolgt weiterhin durch die Eigentümerin. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Beschlagnahme wird auf die Antwort auf die Frage zu 5. verwiesen.

8. Wann gab es konkrete Gespräche zwischen dem Land Berlin und dem Bezirksamt Treptow-Köpenick, ob und wie die Kleingartenanlage „Einigkeit II“ wieder dem Gemeinwohl zur Verfügung gestellt wird? (Aufstellung erbeten.)

Zu 8.: Die Immobilie ist, wie sich aus der Antwort zu Frage 5 ergibt, lediglich vorläufig gesichert. Eine rechtskräftige Entscheidung über die Einziehung liegt, wie sich aus der Antwirt zu Frage 6 ergibt, nicht vor. Vor diesem Hintergrund wären aktuell konkrete Gespräche im Sinne der Frage nicht zielführend.

9. Liegen dem Landeskriminalamt Berlin oder der Staatsanwaltschaft Berlin Hinweise dahingehend vor, dass weitere Kleingartenanlagen in Treptow-Köpenick oder in Berlin aus ähnlichen Gründen beschlagnahmt worden sind? (Wenn ja, welche?)

Zu 9.: Erkenntnisse im Sinne der Frage sind dem Senat nicht bekannt.

10. Welche Ansprechpartner/innen gibt es im Land Berlin für Pächter/innen, welche wie im vorliegenden Fall anzunehmen, durch Geldwäschegeschäfte aus ihrer Kleingartenanlage verdrängt wurden?

Zu 10.: Eine Anlaufstelle im Sinne der Frage ist dem Senat nicht bekannt.

Berlin, den 17. März 2021

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung